

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	13.06.2013

#### **Anfrage der Bezirksvertretung zum korrigierten Statusbericht zum Ausbau der Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2012/13 (Session-Nr. 0254/2013)**

Mit Session-Nr. 1233/2013 hat die Verwaltung verschiedene Fragen der BV 8 zum korrigierten Statusbericht Ausbau der Kindertagesbetreuung in Köln (Session-Nr. 0254/2013) beantwortet. Dazu wurden nun erneut Fragen gestellt:

Bezirksvertreter Müller (CDU-Fraktion) bedankt sich zunächst bei der Verwaltung für die relativ schnelle Beantwortung der Anfrage. Er hat jedoch noch folgende Nachfragen:

1. In der Beantwortung zur Frage 3 wird auf die verschiedenen Prozentsätze der Unterstützung hingewiesen. Er möchte gerne die Kriterien wissen, nach denen bestimmt wird, in welcher Gruppe die jeweiligen Träger eingeordnet werden und ob es nicht möglich ist, bei einer entsprechenden Auslegung höhere Prozentsätze anzuwenden, um entsprechende Plätze vor Ort zu erhalten.
2. Die Frage 5 wurde aus seiner Sicht von der Verwaltung falsch verstanden. Gemeint war der Fall, bei dem nicht eine Elterninitiative der Träger des Kindergartens ist, der freiwillige Elternbeitrag aber immer mehr zur Regel wird und ohne diese Elternbeiträge der Träger nicht mehr in der Lage ist, seiner Aufgabe nachzukommen.

#### **Antwort der Verwaltung:**

##### Zu Frage 1:

Die Kriterien zur Höhe der Zuschüsse sind im KiBiz beschrieben. § 20 Abs. 1 KiBiz regelt dezidiert die 3 Trägergruppen:

- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in kirchlicher Trägerschaft (Zuschusshöhe 88%).
- Träger, die nicht Kommune, nicht Kirchen und nicht Elterninitiativen sind, sind „andere“ Träger (Zuschusshöhe 91%).
- Als Elterninitiative werden Vereine anerkannt, denen mindestens 90 % der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder angehören und in denen diese die Mehrheit sowohl für laufende Beschlussfassungen als auch für eine Satzungsänderung haben (Zuschusshöhe 96%).

Da diese Definitionen und Zuschusshöhen über das KiBiz festgelegt sind, sind andere Auslegungen nicht möglich.

##### Zu Frage 2:

Der Verwaltung ist bekannt, dass einzelne Träger von den Eltern zusätzliche Beiträge erheben. Dies ist aber nicht nur bei Elterninitiativen der Fall, sondern vereinzelt auch bei den beiden anderen oben beschriebenen Trägerarten. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die den Trägern verbieten, solche Beiträge zu erheben, die Verwaltung kann darauf keinen Einfluss nehmen.

